

Abstimmung vom 11.6.1922

«Überfremdungs- bekämpfung» von oben: Die erste «Ausländer- initiative» wird abgelehnt

**Abgelehnt: Volksinitiative «betreffend die Erlangung
des Schweizerbürgerrechts, Teil I»; Volksinitiative
«betreffend die Ausweisung von Ausländern,
Teil II»**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): «Überfremdungsbekämpfung» von oben: Die erste «Ausländerinitiative» wird abgelehnt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 138–140.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Seit 1917 nehmen die fremdenfeindlichen Reflexe in der schweizerischen Bevölkerung, der Presse, den gesellschaftlichen und politischen Organisationen sowie der Verwaltung zu. Verantwortlich für diese Entwicklung sind die kriegsbedingt angespannte Versorgungs- und Wirtschaftslage, das Fehlen sozialstaatlicher Einrichtungen, die zunehmende Klage über «Kriegsgewinnler», die Einreise von Militärflüchtlingen sowie die antibolschewistische Stimmung und die angeblich drohende Einreise sozialistischer «Aufwiegler» nach der russischen Oktoberrevolution (vgl. Argast 2007: 263).

Im selben Jahr beschliesst der Bundesrat mit der Schaffung der eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei und mit einer vereinheitlichten, eidgenössischen Regelung von Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern deshalb einerseits eine Verschärfung der Einwanderungsbestimmungen (vgl. Vorlage 100). Andererseits verschärft er die Einbürgerungspraxis, indem er die Wohnsitzfrist für Einbürgerungen von Ausländern von bisher zwei auf vier Jahre erhöht. Da wegen der «Krisis des Weltkriegs» der «Andrang» zum schweizerischen Bürgerrecht anhält, beantragt der Bundesrat dem Parlament 1919 eine weitere Steigerung der Wohnsitzfrist für Einbürgerungen auf sechs Jahre (vgl. BBl 1921 III 336). Während das Parlament diesen Antrag des Bundesrates im Frühjahr 1920 berät – und diese Änderung des Bundesgesetzes über Einbürgerungen von 1903 im Juni beschliesst –, überreicht ein bürgerlich-konservatives Initiativkomitee aus dem Kanton Aargau dem Bundesrat die erste sogenannte Ausländerinitiative, die einerseits eine Verschärfung der Einbürgerungen und andererseits eine Ausweispflicht für «gefährliche Ausländer» verlangt.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament erstens, die «Ausländerinitiative» dem Stimmvolk in zwei voneinander gesonderten Vorlagen zu unterbreiten, da diese zwei verschiedene «Materien» umfasst und in der eingereichten Form für ungültig zu erklären wäre. Zweitens beantragt er Ablehnung der Begehren ohne Gegenvorschlag. Im Falle der ersten Initiative zur Einbürgerungsfrage argumentiert er, das Begehren sei, was die Forderung der automatischen Einbürgerung von Kindern von in der Schweiz lebenden ausländischen Eltern («ius soli») anbelangt, «zu unbestimmt», was die Wohnsitzfrist betrifft, «zu weitgehend» und, was das passive Wahlrecht von Neubürgern angeht, «völlig unannehmbar» (BBl 1921 III 342). Er verweist auf die bereits beschlossenen bzw. eingeleiteten Verschärfungen von Einwanderung und Einbürgerung (vgl. Vorlagen 100 und 105). Diese regelten und bekämpften die «Überfremdung» zweckmässiger als die von den Initianten geforderten Bestimmungen. Ferner betont er, dass die Normierung der Wohnsitzdauer nicht in die BV gehöre, sondern der Gesetzgebung zu überlassen sei. Mit den Forderungen der zweiten Initiative zur Ausweisung von Ausländern zeigt sich der Bundesrat grundsätzlich einverstanden. Er «begrüssst» es, «wenn ihm eine starke Handhabe zur Ausweisung gefährlicher Ausländer gegeben»

werde, spricht sich aus formalen Gründen indes gegen dieses Begehren aus. Den «Wünschen des Volksbegehrens» könne und werde mit dem aktuellen Art. 70 der BV bereits entsprochen (werden). Die Schaffung einer Pflicht zur Ausweisung sei «unnötig» und «unzweckmässig» (BBI 1921 III 344).

Die eidgenössischen Räte folgen den Argumenten und so auch den Anträgen des Bundesrates und empfehlen die Initiativen Volk und Ständen zur Ablehnung.

GEGENSTAND

Da das Initiativbegehren zwei verschiedene «Materien» bzw. Artikel enthält, trennt der Bundesrat die Vorlage und unterbreitet sie Volk und Ständen mit Zustimmung des Parlaments in zwei voneinander gesonderten Vorlagen. Die erste Vorlage, «betreffend die Erlangung des Schweizerbürgerrechts», verlangt eine Änderung von Art. 44 der BV: Erstens soll die Wohnsitzfrist der Einzubürgernden auf zwölf Jahre erhöht werden (seit 1920 gelten sechs Jahre), wobei – zweitens – gleichzeitig das sogenannte «ius soli» für in der Schweiz geborene und aufgewachsene Ausländer eingeführt werden soll. Drittens sollen Neubürger nur dann das passive Wahlrecht erlangen, wenn sie zwischen ihrem fünften Lebensjahr und dem Jahr der Volljährigkeit ununterbrochen zwölf Jahre lang in der Schweiz gelebt haben.

Die zweite Vorlage «betreffend die Ausweisung von Ausländern» verlangt eine Änderung von Art. 70 der BV. Dem Bund wird neben dem Recht neu die Pflicht auferlegt, «Ausländer, welche die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft oder die Wohlfahrt des Schweizervolkes gefährden, aus dem Gebiete der Schweiz wegzuweisen».

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Regierungsparteien lehnen die Initiativen mehrheitlich ab, die Linke grundsätzlich, die Bürgerlichen mit dem Hinweis, dass die vom Bundesrat bereits eingeleiteten bzw. eingeführten Massnahmen zur «Bekämpfung der Überfremdung» den Zwecksetzungen der Initiativen besser dienen. Partiiell teilen diese Meinung in der Zwischenzeit offenbar auch die Initianten: Noch vor der Abstimmung rücken sie von der ersten Vorlage ab und empfehlen nur noch die zweite Vorlage «betreffend die Ausweisung von Ausländern» zur Annahme. Für die Annahme der zweiten Initiative setzen sich auch namhafte Vereine, so der Schweizerische Bauernverband, und verschiedene Kantonalparteien der Freisinnigen und die BGB ein. Sie wollen damit in erster Linie erreichen, dass der Bundesrat inskünftig weniger nachsichtig gegenüber «Spionen, Hetzern und Schiebern» verfare und diese weniger lange in der Schweiz dulde (TA vom 10.6.1922). Offenbar kommt es aber angesichts des bundesrätlichen Willens zur «Überfremdungsbekämpfung» und der breiten Ablehnungsfront zu keiner intensiven Abstimmungskampagne.

ERGEBNIS

Bei einer Stimmbeteiligung von 45,6% werden die Initiativen deutlich verworfen.

Die erste Initiative «betreffend die Erlangung des Schweizerbürgerrechts» wird mit 84,1% Neinstimmen äusserst massiv abgelehnt – es ist die zehnthöchste Ablehnungsquote aller Volksabstimmungen zwischen 1848 und 2007. Dabei ist die Ablehnung in den Kantonen Freiburg, Wallis und Luzern am grössten (unter 10% Jastimmen) und in den Kantonen Basel-Stadt und Tessin am geringsten (über 30% Jastimmen).

Die zweite Initiative, «betreffend die Ausweisung von Ausländern», wird mit einem Neinstimmenanteil von 61,9% verworfen. Dabei ist die Ablehnung in den Kantonen Freiburg, Wallis, Luzern und Zug am grössten (zwischen 17 und 25%). Am meisten Jastimmen erhält diese Initiative im Kanton Graubünden, wo sie mit 49,8% Jastimmen beinahe angenommen wird, und in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Bern (über 45% Jastimmen).

QUELLEN

BBI 1921 III 335; BBI 1922 II 1. NZZ vom 10. 6.1922; TA vom 10.6.1922. Argast 2007: 263–321; Kury 2003: 113–115; Sigg 1978: 130–133.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.